

FAX

061 2761836 0 01/21 03412017 Wiesbaden

4 K 545/16.WI

Verkündet am 09.12.2016

Koss
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger,

91-5/16 ..

gegen

Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte,

wegen
Ausländerrecht

4_k_545_16_wLurteil_0000019121433.docx

FAX

+49 611 327611112

D.

02/21

24.2.2017

15:00:25

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hartmann,
Richterin Kim,
Richterin am VG Jakobi,
ehrenamtlichen Richter Herr Krassnig,
ehrenamtlichen Richter Herr Missler,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2016 für Recht erkannt:

1. Soweit das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, wird das Verfahren eingestellt.
Der Bescheid der Beklagten vom 12.01.2016 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 11.03.2016 werden aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung als Erstattungspflichtiger für Sozialleistungen auf der Grundlage einer von ihm abgegebenen ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung.

Am 01.12.2014 gab der Kläger eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ab. Dies geschah unter Verwendung eines dafür amtlich vorgeschriebenen bundeseinheitlichen Formulars. Hierin verpflichtete er sich gegenüber der Ausländerbehörde der Beklagten, für den Lebensunterhalt der Familie des Mannes seiner Schwester aufzukom-

FAX

+4961427011112

0.

03/21

24.2.2017 15:00

- 3 -

men. Die Familie besteht aus fünf syrischen Staatsangehörigen. Die Verpflichtungserklärung umfasste ein ausgefülltes und vom Kläger unterschriebenes Formular, wonach die Verpflichtungsdauer vom Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit bis zur Beendigung des Aufenthalts der genannten Ausländer oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck gültig sein sollte. Die Verpflichtungserklärung enthielt zudem die Bestimmung, dass die Gültigkeit für zwei Jahre ab Einreise bestehen sollte.

Am 06.02.2015 reiste die besagte Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein. Alle Familienmitglieder erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG und stellten zudem Asylanträge. Nachdem den Familienmitgliedern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, erteilte die Ausländerbehörde der Beklagten ihnen am 01.07.2015 bzw. 04.08.2015 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG. Seit dem 15.10.2015 bezieht die Familie Leistungen nach dem SGB II durch das kommunale Jobcenter der Beklagten.

Mit Schreiben vom 24.11.2015 hörte das Jobcenter den Kläger zur Erstattung der an die syrische Familie im Zeitraum vom 15.10.2015 bis 30.11.2015 erbrachten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe von insgesamt 2.836,59 Euro an. Der Kläger habe sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt der Familie zu tragen. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sei der Kläger daher zur Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel verpflichtet, die für deren Lebensunterhalt aufgewendet werden.

Der Kläger nahm im Rahmen der Anhörung mit Schreiben per Fax vom 07.12.2015 an das Jobcenter der Beklagten dahingehend Stellung, dass er nicht zur Erstattung der Leistungen verpflichtet sei. Nach der Formulierung in der Verpflichtungserklärung betrage die Dauer der Verpflichtung „vom Tag der voraussichtlichen Einreise am ... bis zur Beendigung des Aufenthalts des o.g. Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“. Vorliegend sei inzwischen ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt worden.

FAX

+4961427818536 00 01/21 03.24.2017 18-1806

- 4 -

Mit Leistungsbescheid vom 12.01.2016 verpflichtete das Jobcenter den Kläger zur Erstattung der an die Familie im Zeitraum vom 15.10.2015 – 31.01.2016 erbrachten Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 10.834,49 EUR. Zur Begründung des Bescheides bezog sich die Beklagte auf die von dem Kläger gegenüber der Ausländerbehörde abgegebene Verpflichtungserklärung.

Der zu erstattende Betrag setzt sich zusammen aus den der Familie im Erstattungszeitraum gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und für die Kosten der Unterkunft i.H.v. 5.712,49 Euro, Leistungen zur Erstaussattung der Wohnung i.H.v. 2.886,00 Euro sowie einem der Familie gewährten Mietkaufsdarlehen i.H.v. 2.226,00 Euro.

Den mit anwaltlichem Schreiben hiergegen am 29.01.2016 erhobenen Widerspruch, mit dem der Kläger nochmals darauf hinwies, dass die Verpflichtungserklärung gegenstandslos sei, da der syrischen Familie die Flüchtlingseligenschaft zuerkannt worden sei und sich damit der Aufenthaltszweck geändert habe, wies das Jobcenter mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.2016 als unbegründet zurück und berief sich dabei auf ihre Ausführungen im Ausgangsbescheid. Eine von dem Kläger angenommene Änderung des Aufenthaltszwecke, die zur Beendigung der Verpflichtung führe, sei nicht eingetreten. Mit der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG für bereits über humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG Zuflucht erhaltende syrische Bürgerkriegsflüchtlinge werde kein anderer Aufenthaltszweck verwirklicht.

Am 01.04.2016 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Wiesbaden Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung gegenstandslos geworden sei. Insbesondere habe sich der völkerrechtliche Aufenthaltsstatus geändert. Die Verpflichtungserklärung bestehe nur im Rahmen des Hessischen Aufnahmeprogrammes und nicht im Falle der Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft. Mit Schreiben an die Beklagte vom 01.08.2016 hat der Kläger die Verpflichtungserklärung nochmals ausdrücklich angefochten.

Mit Beschluss vom 13.04.2016 hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Wiesbaden den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen.

FAX

+49 61 427 01 1112 0 24.2.2017 15:00

- 5 -

Das Verwaltungsgericht hat am 09.12.2016 mündlich zur Sache verhandelt. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte die mit den streitgegenständlichen Bescheiden geltend gemachte Erstattungsforderung in Höhe von 2.220,00 Euro, d.h. in Höhe des der syrischen Familie gewährten Mietkautionsdarlehens, aufgehoben. Die Beteiligten haben daraufhin den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt im Übrigen,

den Bescheid der Beklagten vom 12.01.2016 in Form des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass eine Änderung des Aufenthaltszweckes nicht eingetreten sei. Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG beendeten nicht die vom Kläger übernommene Verpflichtung. Allein die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG lasse nicht den Rückschluss zu, dass der in der Verpflichtungserklärung in Bezug genommene Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt werde. Der tatsächlich bestehende Aufenthaltszweck bestimme sich nicht nach der Rechtsgrundlage auf deren Basis eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde. Das Bestehen eines bestimmten Aufenthaltszweckes sei Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Darüber hinaus bestehe unabhängig von dem Vorliegen einer Änderung des Aufenthaltszweckes die Verpflichtungserklärung wegen der abgegebenen Erklärung des Klägers ohnehin nur für die Dauer von zwei Jahren, das heißt bis zum 05.02.2017. Die Verpflichtungserklärung des Klägers sei nur so zu verstehen, dass sich der Kläger verpflichtete, den Lebensunterhalt der Familie grundsätzlich für die Gesamtdauer, zumindest für die Dauer von zwei Jahren, zu tragen, und zwar unabhängig von der Ausgestaltung ihres Aufenthaltsrechts.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genom-

FAX

+49 611 327818 836

0.

5/6/21

24.1.2017 15:10:52

- 6 -

men, insbesondere auf die Begründung der streitgegenständlichen Bescheide und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2016 das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Die als Anfechtungsklage statthafte Klage ist zulässig.

Insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Das Sozialgericht Wiesbaden hat sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit durch Beschluss an das VG Wiesbaden verwiesen. Der Verweisungsbeschluss ist im Übrigen für das Verwaltungsgericht Wiesbaden nach § 17a Abs. 2 GVG hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

Die Klage ist auch begründet.

Der Erstattungsbescheid der Ausländerbehörde der Beklagten vom 12.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.02.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte nimmt den Kläger zu Unrecht für die Leistungen in Anspruch, die sie an die syrischen Familienmitglieder im Zeitraum vom 15.10.2015 bis 31.01.2016 gewährt hat.

Als Rechtsgrundlage für die Erstattungsforderung der Beklagten kommt allein § 68 Abs. 1 AufenthG in Betracht. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids ist die Vorschrift in der Fassung vom 25.02.2006 (gültig vom 26.08.2007 bis 05.08.2016), da hierfür vorliegend auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung am 11.02.2016 abzustellen ist.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat, wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der

FAX

+49 614 27618 536 07/21 02412017 16:2413

- 7 -

Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat der Kläger am 01.12.2014 abgegeben. Diese Verpflichtungserklärung ist als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Zugang bei der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde wirksam geworden. Sie genügt der in § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG geforderten Schriftform.

Inhalt und Reichweite der vom Kläger abgegebenen Verpflichtungserklärung sind anhand des Wortlauts und durch Auslegung anhand objektiver Umstände zu ermitteln. Nach dem Wortlaut der abgegebenen Erklärung verpflichtete sich der Kläger zur Lebensunterhaltssicherung "vom Tag der voraussichtlichen Einreise bis zur Beendigung des Aufenthalts o.g. Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck".

Die zur Erstattung festgesetzten Aufwendungen sind unbestritten nach dem frühesten Anfangszeitpunkt des Verpflichtungszeitraumes (Einreise am 06.02.2015) entstanden. Der in der Verpflichtungserklärung als erste Alternative angegebene Schlusszeitpunkt der "Beendigung des Aufenthalts" ist mangels Ausreise der Familie bis heute nicht eingetreten und damit auch nicht vor Beginn des vom angefochtenen Bescheid noch erfassten Erstattungszeitraumes am 15.10.2016. Ein den Verpflichtungszeitraum frühzeitig beendender Zeitpunkt ergibt sich möglicherweise aber aus der zweiten in der Verpflichtungserklärung formulierten Alternative: " ... bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck". Den syrischen Familienmitgliedern sind im Juli bzw. August 2016 - zeitlich vor dem streitgegenständlichen Erstattungszeitraum - Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt worden, nachdem sie zuvor solche nach § 23 Abs. 1 AufenthG innehatten. Ob hierin die „Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ zu sehen ist, ist innerhalb der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung umstritten.

Teilweise wird insoweit vertreten, dass mit der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG für bereits über humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG Zuflucht erhaltende syrische Bürgerkriegsflüchtlinge kein anderer Aufenthaltszweck verwirklicht werde (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 01.03.2016 – 22 K

FAX

+49611827818539 0. 0/21 24.2.2017 15:05:09

- 8 -

7814/15 – juris; VG Köln, Ur. v. 19.04.2016 – 5 K 79/16 - juris). Zur Begründung wird angeführt, dass die Verpflichtungserklärung – vor dem Hintergrund der Anordnung des jeweiligen Innenministeriums eines Bundeslandes nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Aufnahme bzw. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge – so auszulegen sei, dass der Zweck des Aufenthalts der Angehörigen, für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, sowohl aus Sicht des Verpflichtungsgabers als auch aus Sicht des Erklärungsempfängers, darin bestehe, in Deutschland Schutz vor den bürgerkriegsbedingten Lebensverhältnissen in Syrien zu erhalten. Dies folge schon aus der Tatsache, dass die Verpflichtungserklärung nach dem objektiv erkennbaren Willen des Verpflichtungsgabers dazu gedient habe, die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. den genannten Aufnahmeanordnungen an die betreffenden Angehörigen zu schaffen und auch aus Sicht des Erklärungsempfängers der Verpflichtungserklärung allein in diesem Zusammenhang rechtliche Relevanz zukomme. Der Verpflichtungsgaber und die Ausländerbehörde gingen in solchen Fällen objektiv erkennbar übereinstimmend davon aus, dass die Verpflichtungserklärung nur zum Tragen komme, falls die betreffenden Personen zu dem von den Aufnahmeanordnungen begünstigten Personenkreis zählen (syrische Staatsangehörige, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten). Vor diesem Hintergrund sei die Verpflichtungserklärung eines Verpflichtungsgabers dahingehend auszulegen, dass er sich verpflichte, den Lebensunterhalt seiner betreffenden Angehörigen grundsätzlich für die Gesamtdauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts zu tragen, und zwar unabhängig von der Ausgestaltung ihres Aufenthaltsrechts. Allein diese Auslegung werde dem Zweck der Verpflichtungserklärungen gerecht, die von den obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgelegten Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt syrischer Staatsangehöriger, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten, zu erfüllen. Die Verpflichtung ende, wenn dieser bei Abgabe der Verpflichtungserklärungen ins Auge gefasste Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werde. Eine Auslegung der Verpflichtungserklärung dahingehend, dass die Verpflichtung nur für den Zeitraum bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss eines Asylverfahrens gelten sollte und der Verpflichtungsgaber für die Zeit nach Abschluss eines Asylverfahrens ausschließlich das wirtschaftliche Risiko des Scheiterns des Asylantrags übernehme, scheide aus. Denn bereits bei Abgabe der Erklärungen sei objektiv absehbar, dass das Risiko des

FAX

+4961427011112

0.

09/21

03.02.2017

16:21:03

- 9 -

Scheitern eines Asylantrags eines syrischen Staatsangehörigen, der mit einem auf der Grundlage der Aufnahmeanordnungen erteilten Visum legal nach Deutschland eingereist ist und zuvor noch kein Asylverfahren betrieben hatte, vernachlässigbar sein würde (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 01.03.2016 – 22 K 7814/16 –, Rn. 43, juris). Folgte man dieser Ansicht, so wäre grundsätzlich von einer Verpflichtung des Klägers zur Erstattung der an die syrische Familie erbrachten Sozialleistungen auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG auszugehen.

Die Gegenauffassung vertritt die Ansicht, dass mit der Anerkennung der Angehörigen als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge ein gegenüber dem ursprünglichen Aufenthaltswort abweichender Aufenthaltswort hinzutrete, den die Ausländerbehörde mit der Erteilung entsprechender Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG ausländerrechtlich anerkenne, sodass die Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers zu diesem Zeitpunkt ende (vgl. VG Minden, Ur. v. 30.03.2016 – 7 K 2137/15, juris). Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG maßgeblichen tatsächlichen Umstände seien andere, als die von der Aufnahmeanordnung nach § 23 AufenthG in den Blick genommenen. Zwar knüpfen sowohl die Erteilung der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG als auch diejenige nach § 25 AufenthG im Tatsächlichen an die Verhältnisse im Heimatland der Angehörigen - Syrien - und damit an einen vermeintlich identischen Lebenssachverhalt an. Im Konkreten setze aber § 23 Abs. 1 AufenthG eine vorgelagerte Entscheidung der obersten Landesbehörde voraus, bei der humanitäre Gründe nur eine Alternative neben völkerrechtlichen Gründen und politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellten. So heiße es in den streitgegenständlichen Aufnahmeanordnungen mit Blick auf die Zweckbestimmung zunächst auch nur, dass weiteren syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind und die Verwandte im Bundesgebiet haben, der Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht werden soll. Ungeachtet des konkreten Verfolgungsschicksals des Einzelnen stehe nach dem Inhalt der maßgeblichen Aufnahmeanordnung das pauschale vorübergehende "In-Sicherheit-Bringen" von Verwandten im Vordergrund. Demgegenüber knüpfe § 25 AufenthG an die Asylberechtigung des Ausländers und damit an den tatsächlichen Lebenssachverhalt eines persönlichen politischen Verfolgungsschicksals an. Dementsprechend dürfe es sich bei einem Rechtsstreit um die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 1

FAX

+4961427011112

00

01/02/17

04.02.2017

15:20:41

- 10 -

AufenthG auch um abtrennbare eigenständige Streitgegenstände handeln, die eben nicht auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt rückführbar seien.

Folgte man dieser Auffassung, so wäre von einem Erlöschen der Verpflichtung aufgrund der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck am 01.07.2015 bzw. 04.08.2015 auszugehen und der Kläger wäre nicht zur Erstattung der im Zeitraum vom 15.11.2015 bis 31.01.2016 erbrachten Leistungen verpflichtet.

Welcher dieser Auffassungen zu folgen ist, lässt die Kammer im vorliegenden Einzelfall ausdrücklich dahinstehen. Denn selbst wenn man der ersten Auffassung folgte, wonach ein verpflichtungsschädlicher Zweckwechsel nicht vorläge, hätte sich der Kläger hier jedenfalls im Wege der Anfechtung von seiner Verpflichtungserklärung gelöst.

Das persönlich verfasste Schreiben des Klägers vom 07.12.2015 im Rahmen seiner Anhörung zur Erstattungsverpflichtung wäre dann nämlich nach Auffassung der Kammer in ihrer Zusammensetzung am Tag der Entscheidung als Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 Abs. 1 BGB auszulegen, da hieraus eindeutig hervorgeht, dass er sich nicht mehr an die Verpflichtungserklärung gebunden fühle. Das Schreiben wurde zwar nicht explizit an die Ausländerbehörde der Beklagten als Erklärungsempfängerin der Verpflichtungserklärung sondern vielmehr per Fax an das kommunale Jobcenter der Beklagten übersandt. Da beide Behörden jedoch beim gleichen Rechtsträger – nämlich der beklagten Landeshauptstadt Wiesbaden – angesiedelt sind, kann bei Auslegung aus dem objektiven Empfängerhorizont kein Zweifel daran bestehen, dass der Kläger als juristischer Laie eine persönlich verfasste Erklärung an die für die Verpflichtungserklärung zuständige Stelle bei der Landeshauptstadt Wiesbaden richten wollte. Die Erklärung wäre daher auch gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner i.S.d. § 143 Abs. 3 BGB erfolgt. Die Anfechtungserklärung wäre auch unverzüglich erfolgt, nachdem der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, d.h. ohne schuldhaftes Zögern i.S.d. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, und somit fristgerecht. Der Kläger erhielt erst durch seine Anhörung zur Erstattungsverpflichtung vom 24.11.2015 Kenntnis über seinen Irrtum. Bereits am 07.12.2015, also nur wenige Tage später, hat er der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass er davon ausgehe, dass seine Verpflichtung erloschen sei.

Es lag auch ein maßgeblicher Irrtum des Klägers über den Inhalt der von ihm abgegebenen Verpflichtungserklärung vor, sodass ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum) vorliegt. Nach dieser Vorschrift kann derjenige, der bei der

FAX

+4961427011112 0. 11/21 24.12.2017 10:22:00

- 11 -

Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Dass der Kläger einem solchen Inhaltsirrtum unterlegen war, ergibt sich vorliegend bereits aus dem Schreiben des Klägers vom 07.12.2015, in dem dieser erklärt, dass er davon ausgehe, dass sich die Familie mittlerweile zu einem anderen Aufenthaltzweck in Deutschland aufhalte. Hieraus geht hervor, dass der Kläger bei Abgabe der Verpflichtungserklärung davon ausging, dass mit der asylrechtlichen Anerkennung der Angehörigen als Flüchtlinge und der hierdurch bedingten Erteilung von neuen Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 AufenthG eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu einem anderen Aufenthaltzweck vorliegen wird. Dies hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2016 nochmals bestätigt, indem er vorgetragen hat, dass er zwar keine konkreten Kenntnisse über die Vorschriften der §§ 23, 25 AufenthG gehabt habe, jedoch in seinem Umfeld gehört habe, dass die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltskosten entfalle, wenn die einzuladende Familie später einen anderen Aufenthaltstitel erteilt bekomme. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines Inhaltsirrtums war vorliegend auch zu berücksichtigen, dass die Auslegung der in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Formulierung „bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ sogar unter Juristen – wie oben dargestellt – äußerst umstritten ist. Aufgrund der weitreichenden finanziellen Belastung, die mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung einhergeht, hält die Kammer es nicht für zwingend, dass ein Verpflichtungsgeber in jedem Fall davon ausgeht, für die gesamte Dauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts der Angehörigen für deren Lebensunterhalt aufkommen zu müssen. Die erkennende Kammer ist daher überzeugt, dass der Kläger als juristischer Laie – wenn auch (unter Zugrundelegung der ersten Auffassung ggf.) irrtümlich – davon ausging, dass seine Verpflichtung mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG erlischt. Bei Kenntnis dieses Erklärungsinhalts hätte der Kläger die Verpflichtungserklärung nicht abgegeben. Aufgrund der wirksamen Anfechtung ist die Verpflichtungserklärung rückwirkend nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB), sodass der Kläger auf ihrer Grundlage nicht mehr zur Erstattung der an die syrische Familie erbrachten Leistungen im streitgegenständlichen Zeitraum herangezogen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Beklagte auch insoweit mit den Kosten zu belasten, als der

FAX

+4961427011112 0. 13/21 82412017 28-2237

- 12 -

Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt worden ist, denn die Leistungen der Beklagten wurden an die begünstigte Familie lediglich als Darlehen ausgezahlt.

Die Anordnungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergehen gemäß § 167 VwGO i.V.m. § 709 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

FAX

+49 611 327018 538 07 13/31 24.2.2017 15:07:50

- 13 -

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Hartmann

Jakobi

Kim

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 24. Januar 2017

Koss
Justizbeschäftigte



FAX

+49 611 327618636 0 14/21 2412017 16-23-20

- 14 -

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf
10.834,49 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich andernweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hartmann

Jakobi

Kim

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 24. Januar 2017

Koss
Justizbeschäftigte

